

Gemeinde INZING



SITRO
NUMMER
319

Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes

Fortlaufende
Änderungsnummer:

- Textliche Änderung des § 4 Abs. 5 lit. k
- Festlegung einer Bebauungsregel unter § 4 Abs. 5 lit. m
- Textliche Änderung der Zählererläuterung - Definitionen der Dichtezonen

Planbezeichnung:
319ORK21-01

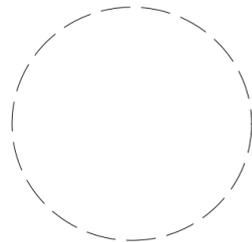
PLANUNGSBEREICH: *Gesamtes Gemeindegebiet*

Planerstellungsdatum:
30.06.2021

ZUR ALLGEMEINEN EINSICHT AUFGELEGEN:
gem. § 67 TROG 2016

GEMEINDESIEGEL:

vom bis



ERLASSUNGSBESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM:

DER BÜRGERMEISTER:

RAUMORDNUNGSFACHLICHER PRÜFVERMERK:

KATASTRALGEMEINDE: 81303, INZING
PLANGRUNDLAGE: Digitale Katastralmappe des BEV
DATENSTAND: 10/2020

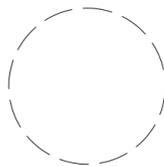
GENEHMIGUNGSVERMERK DER LANDESREGIERUNG:



KUNDMACHUNG gem. § 67 TROG 2016

vom

bis



DER BÜRGERMEISTER:

ÜBERSICHTSPLAN Maßstab: 1:20 000

Der Planverfasser:

STEFAN
BRABETZ
Architekt

ARCHITEKT DIPL.-ING. STEFAN BRABETZ
STAATLICH BEFUGTER UND BEEIDETER ZIVILTECHNIKER
Unterangerweg 1 | 6410 Telfs

Mobil: +43 650 2454 378
E-Mail: office@stefan-brabetz.com
www.stefan-brabetz.com



1

§ 4

Siedlungsentwicklung

Folgende textliche Bestimmung im Verordnungstext wird geändert von derzeit:

Abs. 5 lit. k)

„Bei baulichen Maßnahmen auf Grundflächen ab 800 m² und für Wohnanlagen ist jedenfalls ein Bebauungsplan und für Flächen über 2500 m² und bei den Siedlungserweiterungen ist vor Parzellierungsmaßnahmen ein generelles Bebauungskonzept bzw. die Erstellung eines Bebauungsplanes für den betreffenden Siedlungsbereich erforderlich, um eine den Zielen der örtlichen Raumordnung entsprechende Bebaubarkeit aller betroffenen Grundflächen sicherstellen zu können.“

in:

Abs. 5 lit. k)

„Für Flächen über 2500 m² ist vor Parzellierungsmaßnahmen ein generelles Bebauungskonzept bzw. die Erstellung eines Bebauungsplanes für den betreffenden Siedlungsbereich erforderlich, um eine den Zielen der örtlichen Raumordnung entsprechende Bebaubarkeit aller betroffenen Grundflächen sicherstellen zu können.“

2

§ 4

Siedlungsentwicklung

Unter Abs. 5 lit. m wird für das Gemeindegebiet eine Bebauungsregel wie folgt ergänzt:

Abs. 5 lit. m)

„Für Grundstücke, die als Bauland gemäß § 38 bzw. § 40 TROG 2016 oder als Sonderfläche gemäß § 51 TROG 2016 gewidmet sind und für die kein Bebauungsplan besteht und keine Bebauungsplanpflicht festgelegt ist, wird mit Verweis auf § 31b (2) TROG 2016 folgende Bebauungsregel festgelegt:

Die Baubewilligung für Neu-, Zu- und Umbauten darf nur erteilt werden, wenn die Nutzfläche 300 m² nicht übersteigt, die Bauhöhe 2 oberirdische Geschosse nicht überschreitet und eine Nutzflächendichte von maximal 0,40 eingehalten wird. Darüber hinaus gilt eine Mindestbaumassendichte von 1,0“

3

In der Anlage zur Verordnung der Gemeinde mit der das Örtliche Raumordnungskonzept fortgeschrieben wird - "Zählererläuterung" wird die Festlegung der Dichtezonen wie folgt geändert:

„1.0 Erläuterung der Zähler

Definition der Dichtezonen:

D1: Dichtezone 1: überwiegend offene Bauweise; geringe Baudichte. Bei einer Baumassendichte von mindestens 1,0 und höchstens 2,1 sowie einer zweigeschossigen Bauweise im Rahmen der umgebenden Baustruktur ist die Bebauung der Grundstücke im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch ohne Erlassung eines Bebauungsplanes zulässig. Für Bauplatzgrößen über 800 m², Wohnanlagen und bei höheren Baudichten bzw. Bauhöhen ist die Erlassung eines Bebauungsplanes zwingend.

D2: Dichtezone 2: überwiegend offene bzw. gekuppelte und besondere Bauweise; mittlere Baudichte. Zwingende Erlassung eines Bebauungsplanes, wenn die Baumassendichte 2,1 übersteigt.“

B!: Gebiete mit Verpflichtung zur Bebauungsplanung

wird geändert in:

„1.0 Erläuterung der Zähler

Definition der Dichtezonen:

D1: Dichtezone 1: überwiegend offene Bauweise; geringe Baudichte.

D2: Dichtezone 2: überwiegend offene bzw. gekuppelte und besondere Bauweise; mittlere Baudichte.

B!: Gebiete mit Verpflichtung zur Bebauungsplanung“

Gemeinde INZING



SITRO
NUMMER
319

Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes

Fortlaufende
Änderungsnummer:

- Textliche Änderung des § 4 Abs. 5 lit. k
- Festlegung einer Bebauungsregel unter § 4 Abs. 5 lit. m
- Textliche Änderung der Zählererläuterung - Definitionen der Dichtezonen

Planbezeichnung:
319ORK21-01

PLANUNGSBEREICH: *Gesamtes Gemeindegebiet*

Planerstellungs-
datum:
30.06.2021

ZUR ALLGEMEINEN EINSICHT AUFGEGLEGEN:

gem. § 67 TROG 2016

vom 12.7.2021 bis 10.8.2021

ERLASSUNGSBESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM:

14.10.2021

GEMEINDESIEGEL:



DER BÜRGERMEISTER:

RAUMORDNUNGSFACHLICHER PRÜFVERMERK:

AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG
Abt. Raumordnung und Statistik

Ro-stat
vom 11.11.2021

KATASTRALGEMEINDE: 81303, INZING

PLANGRUNDLAGE: Digitale Katastralmappe des BEV

DATENSTAND: 10/2020

GENEHMIGUNGSVERMERK DER LANDESREGIERUNG:

RoBau 2-319/9/75-20
Bescheid vom 1.8. Nov. 2021
GemO § 67 Abs. 3 iVm
§ 65 Absatz 3 TROG 2016
LGBl. Nr. 101, erteilt.



Für die Landesregierung:

Hoppichler

KUNDMACHUNG gem. § 67 TROG 2016

vom 25.11.2021

bis 10.12.2021

DER BÜRGERMEISTER:



ÜBERSICHTSPLAN

Maßstab: 1:20 000

Der Planverfasser:

STEFAN
BRABETZ
Architekt

ARCHITEKT DIPL.-ING. STEFAN BRABETZ
STAATLICH BEFUGTER UND BEEIDETER ZIVILTECHNIKER
Unterangerweg 1 | 6410 Telfs

Mobil: +43 650 2454 378
E-Mail: office@stefan-brabetz.com
www.stefan-brabetz.com

